

- Newsletter -

Auslauf der Einschlagsbegrenzung und Bundeswaldprämie zum 30.09.2021

Demnächst endet die „Holzeinschlagsbeschränkungsverordnung“ des Bundes, welche in Kraft getreten ist am 23.04.2021. Mit Wegfall der aktuell noch gültigen Einschlagsbeschränkung ist es Waldbesitzern wieder möglich, einen unbegrenzten Einschlag im Sinne der Waldgesetze zu vollziehen. Wenden sie sich hierfür zur besseren Planung und Abwicklung eines Holzeinschlages an die WBV Nordschwaben, damit auch Sie von den aktuell hohen Preisen profitieren. Ebenso endet zum 30.09.2021 die Möglichkeit zur Beantragung der Bundeswaldprämie. Sollten sie diese noch nicht beantragt haben, ist im September die letzte Möglichkeit dazu. Wenden Sie sich hierzu bei Fragen an die WBV Nordschwaben.

Anmeldung zur Jahreshauptversammlung

Sollten sie sich noch nicht für die Jahreshauptversammlung angemeldet haben, möchten wir sie auf diesem Weg nochmal erinnern, dass unsere Versammlung am 06. September 2021 im schlichten Rahmen in der Stadthalle in Harburg stattfinden wird. Hierzu können sie sich noch immer bei uns in der Geschäftsstelle telefonisch anmelden. Zur Teilnahme müssen sie getestet, geimpft oder genesen sein und wir bitten sie Ihren Nachweis am Tag der Veranstaltung bei sich zu tragen.

Wann ist Borreliose eine Berufskrankheit?

Borreliose kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufskrankheit sein, die von der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen wäre. Die Ursache für Borreliose ist in der Regel ein Zeckenstich. Sie kann zur Arbeits- oder Berufsunfähigkeit der Betroffenen führen, die mitunter lebenslang an Folgeschäden leiden.

Damit die Berufsgenossenschaft Borreliose als Berufskrankheit anerkennen kann, muss nachgewiesen sein, dass die Zecke den Versicherten während der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit gebissen hat. Bei Forstarbeitern, Holzurückern, Berufsjägern, landwirtschaftlichen Unternehmern mit Bodenbewirtschaftung, Wanderschäfern sowie bei Beschäftigten im Gartenbau kann die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) grundsätzlich davon ausgehen, dass die Infektion während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eingetreten ist, es sei denn, die Gesamtumstände sprechen im Einzelfall dagegen.

Schwieriger wird die Beurteilung bei Personen mit anderen Arbeitsschwerpunkten. Dazu gehören zum Beispiel Nebenerwerbslandwirte oder Landmaschinenfahrer. Bei ihnen ergibt erst die Ermittlung im konkreten Einzelfall, ob es sich um eine Berufskrankheit handeln kann. Gerade für diese Menschen ist es deshalb wichtig, einen lückenlosen Nachweis erbringen zu können.

Die LBG rät daher, ein Verbandsbuch zu führen, in dem jeder Zeckenstich dokumentiert wird. Im Zweifelsfall sollte frühzeitig ein Arzt aufgesucht und gebeten werden, der LBG den Verdacht auf eine Berufskrankheit zu melden. Der Arzt sollte auch Hautrötungen attestieren, weil die sogenannte Wanderröte ein Anzeichen für eine Borreliose sein kann. Der Arzt wird entsprechende Untersuchungen durchführen. Stellt er Borreliose fest, wird er in aller Regel eine Behandlung mit einem Antibiotikum beginnen und den Befund mit Einverständnis des Patienten an die LBG übermitteln. Unternehmer oder Beschäftigte können auch selbst einen Verdacht an die LBG melden.

Wurde der Verdacht auf Borreliose an die LBG gemeldet, wird die Anerkennung als Berufskrankheit auch beim Auftreten von Spätfolgen einfacher. Trotzdem bedarf es klinischer Befunde. Denn auch typische Anzeichen für Borreliose, zum Beispiel Knie- oder Nervenschmerzen, können andere Gründe haben, die nicht im Zusammenhang mit einem Zeckenstich stehen. Die LBG wertet die Befunde aus und erkennt eine Berufskrankheit an, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

WBV Nordschwaben e.V.

Alemannenstr. 15, 86655 Harburg - Ebermergen

Tel: 09080 – 9989 1-0 Zentrale

Fax: 09080 – 9989 1-99 Fax

E-Mail: info@wbv-nordschwaben.de

Internet: www.wbv-nordschwaben.de